

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Merkblatt für das Mieten von Fahrzeugen für Personentransporte

Der Fahrer muss mindestens 5 Jahre im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein und über gute Fahrkenntnisse verfügen. Ausnahmen bewilligt der zuständige Kirchenrat.

Während des Fahrens gilt striktes Alkohol- und Drogenverbot. Medikamente, welche das Autofahren beeinträchtigen sind rigorose verboten.

Versicherte Leistungen der Kirchgemeinde während des Transports

Grundsätzlich hat jeder Insasse selbst eine Unfallversicherung. Während der Zeit des Transportes sind die Insassen wie folgt versichert:

- Invaliditätskapital CHF 100'000.00
- Todesfallkapital CHF 10'000.00
- Heilungskosten: In Ergänzung zur Krankenkasse (bzw. als Ersatz für die Krankenkasse, wenn am Unfalltag keine Versicherung bei einer Krankenkasse besteht oder diese, mangels Prämienzahlung, keine Leistung erbringt).
- Sachschäden: Mitgeführte oder getragene Sachen sind bis zu einem Wert von CHF 10'000.00 mitversichert.

Bei der Miete eines Busses muss zwingend vorhanden sein:

- Autoapotheke
- Saisongerechte Ausrüstung (d. h. Winterreifen/Schneeketten)
- Vollkasko (jeweils minimaler Selbstbehalt)
- Pannendreieck

Wenn möglich:

- Ausrüstung 3 Punkte-Gurte
- Zentralverriegelung
- Gute Lüftung (für die hinteren Fahrgäste)

Dieses Merkblatt wurde am 8. Juni 2004 vom Kirchenrat genehmigt.

Evangelisch-reformierter Kirchenrat des Kantons Zug

Ruedi Balsiger, Präsident

Guido Obrist, Kirchenschreiber